

## Kein Freibrief

*Der neue alte Streit um die Kirchensteuer*

Den wieder einmal kurz aufgeflacker-ten Streit um die Kirchensteuer muß man nicht über Gebühr dramatisieren. Das Thema ist nicht neu, Ausein-andersetzungen darüber kennt man in der Bundesrepublik seit langem, nicht nur im politischen Raum – wie jetzt im Fall des Vorstoßes der drei Bundestagsabgeordneten von CDU, SPD und FDP, *Romer, Niehuis* und *Lüder* –, sondern auch innerhalb der beiden großen Kirchen. Auch wenn man die Ansichten der innerkirchli-chen Kirchensteuergegner nicht teilt – ihre Gründe können im einzelnen durchaus respektabel sein. Wer den ins Grundgesetz übernommenen Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung in Frage stellt, argu-mentiert damit nicht per se antikirch-lich. Vielen geht es subjektiv darum, den Kirchen ihre *Glaubwürdigkeit* zu erhalten.

Im Eifer des teilweise emotionali-sierten Gefechts ist dabei jedoch auf beiden Seiten auch manches Argu-ment zu hören, das zwar viel Auf-merksamkeit erntet und auf offene Ohren trifft, die Sache jedoch um so weniger. Wenn Befürworter der Kir-chensteuer zuweilen den Eindruck erwecken, deren Abschaffung würde den Kirchen an die Substanz gehen, schießen sie übers Ziel hinaus. Welt-weit wie im europäischen Vergleich gehört die deutsche Regelung zu den Ausnahmen, und wer wollte leugnen, daß die Kirche auch in Ländern mit anderen Finanzierungssystemen ihr Auskommen hat – mit von Fall zu Fall unterschiedlichen Vor- und Nachtei-len gegenüber der deutschen Rege-lung. Die Tatsache allein, daß die deutsche Regelung, aufs Ganze gese-hen, wenn auch nicht singular ist, so doch eher zu den Ausnahmen gehört, spricht andererseits nicht schon gegen sie.

Vor allem die von den Kirchen

erbrachten *sozialen Leistungen* wer-den gerne mit dem Kirchensteuer-system in Verbindung gebracht. Natürlich fließen in diesen Bereich auch Kirchensteuergelder, anderer-seits erhalten die kirchlichen Träger – wie andere Wohlfahrtsverbände und private Träger von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen auch – die ihnen gesetzlich zustehenden Zu-schüsse und Gelder aus den unter-schiedlichsten dafür zuständigen Finanztöpfen. Die gesetzliche Grund-lage dafür bietet nicht die Kirchen-steuerregelung, sondern ein nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiertes Gesundheits-, Sozial- und Bildungs-system, das nichtöffentliche Träger in breitem Umfang einbezieht.

Was die Argumente der anderen Seite angeht: Eine *unzulässige Verquickung staatlicher und kirchlicher Belange* ist in der deutschen Regelung beim besten Willen nicht zu erkennen. Die Kirchensteuerregelung hat nichts mit Staatskirchentum zu tun. Wenn in dieser Situation – wie kürzlich in einem Fernsehbeitrag geschehen – alle nur erdenklichen Zahlungen des Staa-tes an die Kirche aufgelistet werden, um damit den Boden für eine Ände-rung der Kirchensteuerregelung zu bereiten, kann dahinter eigentlich nur der Versuch vermutet werden, Stim-mung zu machen zu einem Zeitpunkt, an dem die Kirchen aus anderen Gründen ohnehin keine gute Presse haben.

Bei der Kirchensteuer handelt es sich um *Mitgliedsbeiträge* der Kirchenglie-der und gerade nicht um Zuwendungen des Staates an die Kirchen. Der Staat tritt über die Finanzbehörden lediglich als Vermittler auf. Die Staats-leistungen an die katholische Kirche etwa, die zur Kompensation von Ver-mögensverlusten durch die Säkulari-sation gezahlt werden, beruhen auf ganz anderen Rechtstiteln und sind erst recht von ihrem Umfang her mit den Kirchensteuereinnahmen nicht zu vergleichen. Wieder anders verhält es sich mit den „res mixtae“, also etwa der Finanzierung von theologischen Fakultäten an staatlichen Universitä-ten oder des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen.

Die Gründe, die für das bestehende System sprechen, sind letztlich nicht grundsätzlicher, sondern *praktischer* Art. Deshalb sollte man auch Kritik an der geltenden Kirchensteuerregelung nicht theologisch allzu hoch hängen. Der Staat zieht mit seinen behördli-chen Mitteln den Beitrag ein, führt ihn an die Kirchen ab und erhält für diese Dienstleistung eine Vergütung. Der Aufbau eines eigenen Einzugssystems würde die Kirchen ungleich teurer zu stehen kommen. Die Anonymität der Zahlungsweise ist ein Tribut an die Größe der kirchlichen Gemeinschaft. Die Kirche ist, damit sie ihre Auf-gaben erfüllen kann, auf verlässliche, in ihrer Höhe kalkulierbare Einnahmen angewiesen. Der Vergleich mit kleinen, überschaubaren christlichen Gemeinschaften, in denen jedes Mit-glied, zu jedem Zeitpunkt hoch moti-viert und engagiert, seinen persönli-chen Beitrag in ausreichender Höhe selbst veranschlagt und regelmäßig abführt, hinkt.

Die Unabhängigkeit der Kirchen gegenüber Versuchen *privater Geld-geber*, auf sie Einfluß zu nehmen, ist bei einer Kirchensteuer am ehesten zu bewahren. Wer unentwegt nach Spendern und Förderern Ausschau halten muß, bietet für sachfremde Versuche der Einflußnahme eine sehr viel offenere Flanke. Es ist auch nicht erkennbar, welchen pastoralen Vorteil es bieten soll, als Kirche ständig erhebliche Energien für die Eintrei-bung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden aufwenden zu müssen. Auf unterschiedliche Weise bieten die USA und Frankreich hierfür ausrei-chend Anschauungsmaterial.

Dies ist andererseits kein Freibrief für die Kirchen, nur weiter darauf zu ver-trauen, daß keine der großen Parteien Lust verspürt, sich gegenwärtig mit einer Kirchensteuerdebatte zu belas-ten. Solche Opportunitätsgesichts-punkte können sich schnell wandeln. Im übrigen können die Kirchen nicht nur durch ihren Umgang mit Finanz-mitteln und deren Offenlegung, sondern vor allem auch durch ihr all-gemeines Auftreten in der Öffentlich-keit viel zur Plausibilität des Kirchen-steuersystems beitragen.

In einer Gesellschaft – zumal nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten –, in der der Anteil der *Konfessionslosen* im Steigen begriffen ist, kann sich die Akzeptanz dieser Regelung auf die Dauer noch aus einem anderen Grund nachhaltig ändern. Wenn nur mehr Minderheiten nominell einer Glaubensgemeinschaft angehören würden, wäre ein staatliches Einzugsverfahren politisch möglicherweise weniger plausibel. Wenn es so weit käme, wäre es allemal besser, selbst als Kirchen die nötigen Konsequenzen aus der Situation zu ziehen, anstatt sich in demütigenden und langwierigen Debatten eine Neuregelung abringen zu lassen. So weit – und darauf dürfen die Kirchen setzen – ist es allerdings (noch?) nicht.

nt

## Klärungsversuch

*Ist dem Phänomen Drewermann theologisch überhaupt beizukommen?*

Im kurzfristigen Veranstalten bestens besetzter Tagungen zu brisanten Themen besitzt die Katholische Akademie in Bayern besondere Erfahrung. Das macht die geringe Vorbereitungszeit, die man sich und den Referenten bei der Planung der Wochenendtagung vom 22./23. Februar über „Glaube und Kirche. Zu einigen Sachaussagen bei Eugen Drewermann“ ließ, verständlich. Zugleich war höchst verwunderlich, daß die Akademie es einem so konfliktverliebten und -geübten Zeitgenossen wie dem Paderborner Theologen und therapeutischen Berater so leicht machte, ein Alibi für seine Absage zu finden.

Die dem Publikum zur Verfügung gestellte Dokumentation über die der Tagung vorausgegangenen Kontakte mit Drewermann bot eine ziemlich skurrile Mischung aus Ehrlichkeit und Blamage. Am 5. Februar, als das Tagungsdatum bereits feststand und die Referenten im Prinzip zugesagt hatten, wurde Drewermann von Akademiedirektor *Franz Henrich* per Eil-

telegramm als „Gesprächspartner mit bevorzugtem Rederecht“ eingeladen. Dies hätte wohl jeder Prominente als Zumutung empfunden und deshalb aus Selbstachtung abgesagt, ohne wie Drewermann noch um Referat und Redezeit zu feilschen und seine zeitlichen Nöte so zu umschreiben, daß dem Veranstalter trotz demonstrativer Bereitwilligkeit des Eingeladenen nichts anderes übrigblieb, als auf den Beitrag dessen, um den allein es auf der Tagung ging, zu verzichten.

Auf diese Weise breitete sich über die Tagung eine Atmosphäre des Unwirklichen. Wer böswillig war, konnte bestätigt finden, was er ohnehin zu wissen glaubte, daß es im katholischen Raum nicht gelinge, Streitfragen in sachlichem und öffentlichem Diskurs zu klären, und folglich die kirchliche Autorität entscheide, was sein soll, bzw. nicht sein darf.

Der sachliche Ertrag der Tagung wurde dadurch allerdings in keiner Weise beeinträchtigt. Dem zahlreich erschienenen Publikum – vielen mußte abgesagt werden – wurde solide theologische Kost geboten. Niemand redete um den Brei herum. Alle griffen wesentliche Gesichtspunkte und Denkfiguren aus Drewermanns Publikationen heraus: seine tiefenpsychologisch-therapeutischen Zugänge zur Bibel, seine „symbolische“ Interpretation von Dogmen und Normen, sein existentielles Verständnis von Angst, Schuld und Freiheit. Auch von den Autoritäten, auf die Drewermann sich vornehmlich stützt, wurde einiges sichtbar: neben Freud und Jung vor allem Kierkegaard. Spannungen und Widersprüche in Drewermanns Verständnis des biblischen Jesus wurden herausgearbeitet und aus exegetischer, moraltheologischer, fundamentaltheologischer und dogmatischer Perspektive beleuchtet.

Unterschiedliche Grade von Sympathie und Distanz wurden erkennbar. Drewermann wurde nichts geschenkt. Der psychologische Part, der Schweizer Dozent *Anton A. Bucher*, attestierte ihm mangelnde Realitätskontrolle (auch in seinem „Kleriker“-Psychogramm) und nannte Drewermanns Methode tiefenpsychologi-

scher Diagnostik „eine belletristische Form der Psychologisierung“. *Rudolf Schnackenburg* geißelte die medialen „Verkürzungen“ und psychologischen „Überschreitungen“ in Drewermanns Auslegung biblischer Bilder und Erzählungen – wenn Drewermann das Sterben der Tochter des Jairus damit erkläre, daß sie „zentral daran leidet, eine Frau zu sein bzw. von einem Mädchen zu einer Frau werden zu müssen“, woher wisse er das? – und legte mit höflicher Unerbittlichkeit den Finger auf zwei bei Drewermann wundeste Punkte: Ist für Drewermann Jesu Auferstehung nur eine Chiffre der von Jesus vermittelten Hoffnungen? Und hat er, der Jesu Sühnetod am Kreuz in Abhängigkeit von Anselm von Canteburys Satisfaktionstheorie „kategorisch“ leugne, Jesu Bindung an den Willen des Vaters und seinen Hingabewillen für uns nicht verstanden?

*Bernhard Fraling* ging mit Akribie der „Aufhebung des Ethischen durch das Religiöse“ bei Drewermann nach, dem Verschwinden aller Normen im glaubenden Vertrauen. Mit theologischer Kritik wurde nicht gespart. Aber jeder der in München referierenden und diskutierenden Theologen bekannte sich zur Fruchtbarkeit des Drewermannschen Ansatzes. Alle wollten Klärungshilfe leisten, keiner fuhr Drewermann „richterlich“ an den Karren. Und der Schlußreferent, der Tübinger Dogmatiker *Peter Hünermann*, bemühte sich ganz besonders um den Aufweis der Vereinbarkeit Drewermannscher Grundpositionen mit katholischem Glaubensverständnis, wobei er sich allerdings vorwiegend auf das große Erstlingswerk, die „Strukturen des Bösen“, und weniger auf die späteren exegetischen und moraltheologischen Interpretationen Drewermanns stützte.

Keiner wich auf Nebenschauplätze aus. Die aktuelle Auseinandersetzung Drewermanns mit seinem Bischof und dessen Maßnahmen gegen ihn wurden höchstens am Rande angesprochen. Man bemühte in jeder Beziehung das theologische Argument. Nicht ohne Erfolg, wie sich zeigte. Das Publikum, auch soweit es aus dezidierten Anhängern Drewermanns bestand, wurde im